



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 199-2024  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.274

Eingereicht am: 02.09.2024

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)  
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)  
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)  
Freudiger (Langenthal, SVP)  
Flück (Interlaken, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

## Fassadensolaranlagen an bestehenden Gebäuden ermöglichen - Abstände

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Anpassung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) vorzunehmen. Analog zu Artikel 26 BMBV, der für nachträglich angebrachte Aussendämmungen eine Privilegierung hinsichtlich der Messung u. a. der Bauabstände vorsieht, soll auch für nachträglich angebrachte Fassadensolaranlagen eine Privilegierung eingeführt werden.

### Begründung:

Fassadensolaranlagen müssen Strassenabstände sowie Grenzabstände und allenfalls Gebäudeabstände einhalten. Die jeweils geltenden Grenz- und Gebäudeabstände sowie die Abstände von Gemeindestrassen legen die Gemeinden fest. Bei Fassadensolaranlagen, welche die Masse für vorspringende Gebäudeteile überschreiten, sind die Abstände ab Aussenkante der Anlage zu messen; solche Anlagen müssen somit die ordentlichen Abstände einhalten. Massgebend ist die Frage, ab wo die Bauabstände gemessen werden. Daher ist eine Anpassung der BMBV nötig (analog zu Art. 26 BMBV, der für nachträglich angebrachte Aussendämmungen eine Privilegierung hinsichtlich der Messung u. a. der Bauabstände vorsieht).

Verteiler  
– Grosser Rat